

# Novellierung der Gewerbeabfallverordnung und Auswirkungen auf die Praxis

Forum Abfallentsorgung in Hochschulen 2017

Vortrag von  
Rechtsanwalt Thomas Lammers  
Köhler & Klett Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Die neue Gewerbeabfallverordnung

2

### 1. Inkrafttreten / Ziele / Adressaten

- gestuftes Inkrafttreten: erst zum 01.08.2017, Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen zum 01.01.2019
- Hauptziel: Umsetzung der 5stufigen Abfallhierarchie durch Förderung des Recyclings
- Adressaten:
  - Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle sowie bestimmter Bau- und Abbruchabfälle
  - Betreiber von Vorbehandlungsanlagen sowie Aufbereitungsanlagen für Bau- und Abbruchabfälle

## 2. Getrenntsammlung als Grundpflicht

- Grundpflicht: „Getrenntsammlungspflicht“ (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)
- Kritik: Begriff „Getrenntsammlung“ ist unpräzise
  - § 3 Abs. 16 KrWG: „*Getrennte Sammlung ... ist eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen.*“
  - § 3 Abs. 15 KrWG: „*Sammlung ... ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.*“
  - es handelt sich um eine Pflicht des Erzeugers; Erzeuger sammelt aber nicht, er erfasst
  - Getrenntsammlen verlangt danach also bereits die Getrennterfassung und Getrennthaltung durch den Abfallerzeuger

## 2. Getrenntsammlung als Grundpflicht

- Frage: Gilt Getrenntsammlungspflicht auch für Abfallgemische, die schon zu Produktzeiten ein Gemisch waren und dementsprechend als Gemisch als Abfall anfallen?
  - Beispiel: Überlagerte Tiefkühlpizza im Lebensmittelhandel  
*Biomaterial (Pizza) in Kunststoff (Folie) in Karton schon „zu Produktzeiten“*
  - nach bisherigem Recht keine Trennungspflicht
  - neue GewAbfV unklar; der Wortlaut spricht eher gegen eine Trennungspflicht, der Zweck („*sortenreine Abfallfraktionen*“) eher dafür

## 2. Getrenntsammlung als Grundpflicht

- Folgende Fraktionen sind getrennt zu erfassen:
  - |            |      |             |
|------------|------|-------------|
| PPK        | Glas | Kunststoffe |
| Metalle    | Holz | Textilien   |
| Bioabfälle |      |             |
  - zudem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 2 Nr. 1 b) GewAbfV („Black Box“):
    - weitere, nicht in Kapitel 20 der Anlage zur AVV aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind
    - Beispiele: „Lederabfälle“, „mineralölhaltige Putzlappen“, „Farbeimer“, „nicht infektiöse Abfälle des Kapitels 18 der AVV“, „nicht entsprechend der VerpackV (vgl. § 7) zurückgenommene Verpackungen“

## 2. Getrenntsammlung als Grundpflicht

- getrennt erfasste Fraktionen sind
  - getrennt zu lagern, getrennt zu sammeln und getrennt zu befördern
  - nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen
- Fazit: Pflicht zum Recycling besteht nicht ausnahmslos. Beispiel: AVV-AS 18 01 04 / 18 02 03 sollen nach getrennter Erfassung aus hygienischen Gründen verbrannt werden

Kaskade der Pflichten von Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen

§ 3 Abs. 1: Getrenntsammlungspflicht für bestimmte Abfallfraktionen

Ausnahme: Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit (§ 3 Abs. 2)  
Achtung: Ersatzlose Streichung des § 3 Abs. 2 GewAbf 2003 → Sortierung in Vorbehandlungsanlage  
keine Alternative mehr zur Getrenntsammlung; RGL für bisher verbreitet praktizierte Tonne „AzV“ entfällt.

§ 4 Abs. 1: Vorbehandlungspflicht für Gemische

Ausnahmen: - Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit (§ 4 Abs. 3 Satz 1)  
- Mindest-Getrenntsammlungquote von 90 Masseprozent (§ 4 Abs. 3 Satz 3)

§ 4 Abs. 4: Pflicht zur sonstigen Verwertung

Ausnahme: Unmöglichkeit der Verwertung

§ 7 Abs. 1: Pflicht zur Überlassung an den örE

3. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

- Getrenntsammlung technisch nicht möglich, insbesondere
  - kein ausreichender Platz für Abfallbehälter (Bsp.: Innenstadt)
  - nicht kontrollierbarer Abfallanfall durch viele Erzeuger (Bsp.: Bahnhof)
- Getrenntsammlung wirtschaftlich nicht zumutbar
  - Kostenvergleich: getrennte Sammlung vs. gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung → Kosten müssen „außer Verhältnis“ stehen (z.B. bei hoher Verschmutzung oder geringer Menge)
- in zulässigerweise gemischt erfassten Abfallfraktionen dürfen
  - keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung enthalten sein (also alle Schlüssel des Kapitels 18 AVV)
  - Bioabfälle und Glas dürfen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen
  - Problem: Wie sollen diese Fraktionen z.B. bei technischer Unmöglichkeit der Getrenntsammlung erfasst werden?

**4. Getrenntsammlungspflicht: Dokumentationspflichten**

- Dokumentationspflicht erstreckt sich auf getrennte Sammlung und Zuführung der Abfälle zum Recycling
- Vorgeschriebene Dokumentationsmittel:
  - für getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine)
  - für Zuführung zum Recycling: Erklärung des Übernehmenden inkl. dessen Name und Anschrift sowie Masse und beabsichtigter Verbleib  
Hinweis: Bei dem „beabsichtigten Verbleib“ ist lediglich die Art der Verwertung zu benennen, nicht aber die konkrete Entsorgungsanlage

**4. Getrenntsammlungspflicht: Dokumentationspflichten**

- bei Berufung auf Ausnahmen von Getrenntsammlungspflicht: Dokumentation der Ausnahmevoraussetzungen; erforderlich ist also eine Darlegung der näheren Umstände der technischen Unmöglichkeit / wirtschaftlichen Unzumutbarkeit
- außerdem ist die Erfüllung der sich anschließenden Pflicht zur Vorbehandlung zu dokumentieren
- alle Dokumentationen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden

5. Vorbehandlungspflicht: Voraussetzungen und Inhalt

- Achtung: Die Vorbehandlungspflicht knüpft nach der Konzeption der GewAbfV nicht an das Vorliegen eines Gemisches an, sondern an das Vorliegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
- GewAbfV besagt also insbesondere nichts über
  - Gemische aus Abfällen, die keiner Getrenntsammlungspflicht unterliegen
  - Gemische, die durch unzulässige Vermischung entstanden sind

5. Vorbehandlungspflicht: Ausnahmen

- Pflicht zur Vorbehandlung entfällt,
  - bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
  - bei einer Mindest-Getrenntsammlungsquote des Erzeugers von 90 Masseprozent im vorangegangenen Kalenderjahr

$$\text{Getrenntsammlungsquote} = \frac{\text{Masse getrennt gesammelter Abfälle}}{\text{Gesamtmasse der Abfälle des Erzeugers}} \times 100\%$$

- Frage 1: „Gesamtmasse der Abfälle des Erzeugers“
  - nur gewerbliche Siedlungsabfälle
  - wenn ein Unternehmen mehrere Niederlassungen hat: standortbezogene oder standortübergreifende Betrachtung?
- Frage 2: greift die Ausnahme „Getrenntsammlungsquote“ schon ab 01.08.2017?  
→ ja (§ 14 Nr. 1 GewAbfV); ausschlaggebend für Erreichen der Quote dann Monate Mai - Juli 2017 → Nachweis bis 31.08.2017 an zuständige Behörde

**5. Vorbehandlungspflicht: Dokumentationspflichten**

- Erzeuger und Besitzer (bei Beauftragung eines Beförderers: der Beförderer) haben sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber in Textform bestätigen zu lassen, dass die anlagenbezogenen Anforderungen erfüllt werden (einschließlich Erfüllung der Sortierquote)
- Dokumentation der Vorbehandlung „insbesondere“ durch
  - Lagepläne oder Lichtbilder
  - Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine)
  - Entsorgungsverträge
  - Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt

**5. Vorbehandlungspflicht: Dokumentationspflichten**

- Bei Berufung auf Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht → Dokumentation der Ausnahmevoraussetzungen:
  - Dokumentation der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit
  - Dokumentation der Getrenntsammlungsquote durch Erstellung eines Nachweises (geprüft durch zugelassenen Sachverständigen) bis zum 31.03. des Folgejahres
- Vorlage der Dokumentation, wenn Behörde dies verlangt

**6. „Pflichtrestmülltonne“**

- § 7 Abs. 2 GewAbfV :  
*„Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.“*
- Es bleibt alles beim Alten!
  - nur widerlegbare Vermutung
  - Anforderungen an Verwertungsnachweis?
  - keine Überlassung bei Verstoß gegen Getrennsammlungspflichten

**7. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen: Technische Anforderungen**

- ab 01.01.2019: technische Mindestausstattung:
  - stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern
  - Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, -formen und -dichten
  - Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik
  - Aggregate zur Metallausbringung (sofern Metalle enthalten)
  - Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff (mindestens 85 % Kunststoffausbringung), von Holz oder von Papier
- die vorgeschriebenen Komponenten dürfen auf hintereinander geschaltete Anlagen verteilt werden
- bei verschiedenen Anlagebetreibern muss vertraglich sichergestellt werden,
  - dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt werden
  - dass insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden



7. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen: Quotenvorgaben

- ab 01.01.2019: Anlage ist so zu betreiben, dass Sortierquote von mindestens 85 % (als Mittelwert im Kalenderjahr) erreicht wird

$$\text{Sortierquote} = \frac{\text{Masse zur Verwertung ausgebrachter Abfälle}}{\text{Gesamtmasse des Anlageninputs (Gemische)}} \times 100\%$$

- monatliche Feststellung und Dokumentation
- Mitteilung an Behörde bei Unterschreitung einer monatlichen Sortierquote von 75 % in zwei Monaten eines Jahres; mitzuteilen sind:
  - Ursachen für die Unterschreitung
  - erforderliche Maßnahmen und Schritte zur Umsetzung
  - Zeitbedarf
- Unterschreiten der Quote nicht bußgeldbewehrt; aber: gesetzlich geforderter Nachweis an Erzeuger/Besitzer bei erstmaliger Übergabe eines Gemisches dann nicht möglich (siehe Folie 13)

7. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen: Quotenvorgaben

- ab 01.01.2019: Recyclingquote von mindestens 30 %

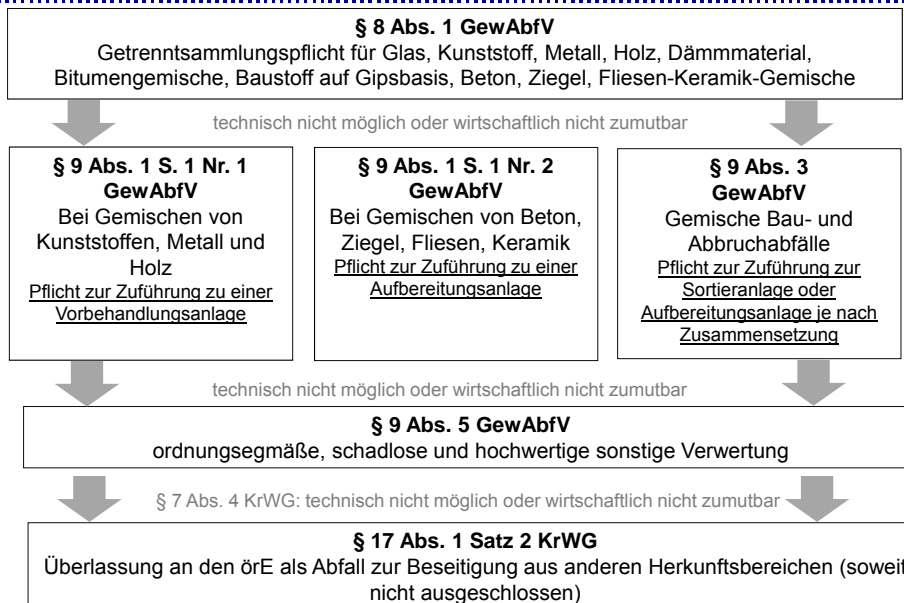
$$\text{Recyclingquote} = \frac{\text{Masse der recycelten Abfälle}}{\text{Masse der zur Verwertung ausgebrachten Abfälle}} \times 100\%$$

- Anpassung der Quote wird von Bundesregierung bis Ende 2020 geprüft
- automatische Anhebung der Sortierquote ist nicht mehr vorgesehen (erster Referentenentwurf: 50 % nach 4 Jahren)
- jährliche Feststellung und Dokumentation; Mitteilung an Behörde bis 31.03. des Folgejahres
- bei Unterschreitung: Mitteilung der Ursachen

**8. Bau- und Abbruchabfälle: Getrenntsammlungspflicht**

- erfasste Abfälle: alle aus Kapitel 17 AVV bis auf die Gruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut)
- getrennt zu erfassende Fraktionen:

Glas 17 02 02	Kunststoff 17 02 03	Metalle 17 04 01/07/11
Holz 17 02 01	Dämmmaterial 17 06 04	Bitumengemische 17 08 03
Bst. a. Gipsbasis 17 08 02	Beton 17 01 01	Ziegel 17 01 02
Fliesen, Keramik 17 01 03		



**8. Bau- und Abbruchabfälle: Dokumentationspflicht**

- Pflicht zur Dokumentation der gesamten Kaskade
- Ausnahme, wenn bei einer Bau- oder Abbruchmaßnahme insgesamt weniger als 10 Kubikmeter Abfälle anfallen

**Köhler & Klett**

Ihre Kanzlei für Umwelt- und  
Technikrecht in

**Köln**

Von-Werth-Straße 2  
50670 Köln

T 0221 4207-0  
F 0221 4207-255

**Berlin**

Rankestraße 26  
10789 Berlin

T 030 235122-0  
F 030 235122-23

**München**

Maximilianstr. 35 A  
80539 München

T 089 24218211  
F 089 24218300

**Brüssel**

Avenue Louise 109  
1050 Bruxelles

T 0032 2 73444-46  
F 0032 2 73444-46

t.lammers@koehler-klett.de  
www.koehler-klett.de

